

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2154/16 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan Pudritzki,
Obere-Masch-Straße 6, 37073 Göttingen,

- gegen
1. die Festlegung der Höhe des Regelbedarfes nach § 20 des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)
- Grundsicherung für Arbeitsuchende -,
 2. den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014
- 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Masing

und die Richterin Baer

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 8. November 2016 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Masing

Baer



Ausgefertigt
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts